

Stüdelberger), welche der vorjährigen Hauptversammlung vorgelegen, wegen eventueller Statuten-Änderung aber erst der diesjährigen zur Diskussion unterbreitet werden konnten, wurden von den Antragstellern zurückgezogen.

Bei der zum Schluß erfolgten Neuwahl des Vorstandes wurde durch Akklamation der Gesamtvorstand wiedergewählt.

Nach Beendigung der Hauptversammlung vereinigte sich der größte Teil der Anwesenden zu einem vergnügten Mittagsmahl.

Der Vorstand:

- A. Trübner, Vorsitzender,
- W. Heinrich, Schriftführer,
- P. Bomhoff, Schatzmeister,
- Julius Bolze in Gebweiler, } Beisitzende.
- Paul Even in Mez,

Aussprache eines Bibliothekars über vorzeitige Verramschung und anderes.

Die nachfolgende Betrachtung von O. H. in dem von dem Halle'schen Bibliotheksdirektor Herrn Dr. D. Hartwig herausgegebenen »Centralblatt für Bibliothekswesen« (April 1895) sei an dieser Stelle zur Kenntnis der Leser des Börsenblattes gebracht:

»In Nr. 5 des »Börsenblattes für den deutschen Buchhandel« stellt »ein alter Sortimenters« etwas wehmütige »Betrachtungen über das (vorjährige) Weihnachtsgeschäft« an. Er klagt über das Ueberhandnehmen des sogenannten modernen Antiquariats, das Verkaufen der Bücher zu Schleuderpreisen u. s. w. Wenn nun auch die wissenschaftlichen Bibliotheken nichts mit dem Weihnachtsgeschäft zu thun haben,

so sind doch die Klagen des »alten Sortimenters« zum Teil dieselben, die in diesen Blättern schon wiederholt laut geworden sind. Streng wissenschaftliche Werke, welche die Bibliotheken neu zu hohen Preisen gekauft haben, werden vielfach ebenso rasch »verramscht« von den Verlegern wie Kinderschriften, die keinen Absatz gefunden haben, oder illustrierte Werke, die einer Mode des Tages dienen. Geht das Herabsetzen der Preise von Bibliothekwerken so weiter, so muß sich jeder gewissenhafte Bibliothekar bei der Neuanschaffung eines etwas kostspieligen Werkes die Frage vorlegen, ob das Buch nicht am Ende bald herabgesetzt sein werde und man daher von der Anschaffung desselben einstweilen absehen könne, im Falle daß es nicht sofort gebraucht wird. Daß unter diesen Verhältnissen die bei uns bestehende Form des Buchhandels auf die Dauer nicht wird aufrecht erhalten werden können, versteht sich von selbst. Da die Fortexistenz desselben unseres Erachtens aber im Interesse der deutschen Bibliotheken liegt, möchten wir hier nochmals auf die Bedingungen hinweisen, unter denen derselbe von seiten der Bibliothekare allein gewünscht werden kann. Einmal dürfen von seiten der Herren Verleger wissenschaftliche Werke nicht so bald nach dem Erscheinen zu stark herabgesetzten Preisen verschleudert werden, und dann dürfen die außerdeutschen Bibliotheken die Novitäten nicht billiger erhalten als die deutschen. Manche neuere Maßnahmen des deutschen Buchhandels, z. B. die Sekretierung des »Börsenblattes« selbst, nützen außerdem dem deutschen Buchhandel nicht nur nichts, sondern schaden ihm nur, wie jede Geheimniskrämerei in Dingen, die das Licht der Publizität nicht zu scheuen haben sollten. Argwohnen belebt das Geschäft bekanntlich nicht.

O. H.

Sprechsaal.

Eine Lücke in unserer Verkehrsordnung.

Antwort auf die Anfrage in Nr. 53 d. Bl.

In Nr. 53 d. Bl. vom 4. März d. J. fand sich folgende Anfrage:

Eine Lücke in unserer Verkehrsordnung.

§ 12 schreibt vor: »Die Zusendung von Neuigkeiten — in Absatz 1 sind sie näher charakterisiert — à cond. kann unverlangt an solche Sortimenters erfolgen, welche laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des Adreßbuches derartige Sendungen annehmen oder anderweitig solche erbeten haben. Geschieht die Zusendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird.«

Was geschieht nun mit solchen Büchern, die unverlangt an die Sortimenters gesandt werden und die nicht Neuigkeiten im Sinne von § 12 sind? Ich erinnere dabei nur an die Verleger von Jugendschriften, Reiselitteratur, populären Büchern, die gewohnt sind, Lagerergänzungen unverlangt zu versenden. Hierüber fehlt alle und jede Bestimmung. Es wäre mir sehr lieb, die Ansichten der Herren Kollegen hierüber zu hören.

H.

Als Sachverständiger vor Gericht wiederholt über diese Frage vernommen, habe ich die Akten des Ausschusses für die Verkehrsordnung durchgesehen, habe ein ehemaliges Mitglied jenes Aus-

schusses um seine Ansicht gefragt und auf diese Weise folgendes ermittelt:

Der § 12 der Verkehrsordnung bezieht sich nur auf Neuigkeiten, deren Begriff der Abs. 1 des § 12 festsetzt. Bücher, die nicht Neuigkeiten sind, hat der Ausschuss nicht durch den § 12 treffen wollen. Auf solche findet, wenn sie dem Sortimenters unverlangt zugesandt werden, das gemeine Recht Anwendung, d. h. der Sortimenters kann eine solche Sendung dem Absender zur Verfügung stellen, ist nicht einmal verpflichtet, sie zu buchen oder nur zurückzusenden, sondern kann die Abholung verlangen, kann jedenfalls, will er dennoch zurücksenden, alle gehaltenen Auslagen berechnen. Er hat indessen die Bücher einstweilen in Verwahr zu nehmen und darf sie nicht verderben lassen. Kurz, der Sortimenters kann solche Sendungen genau so behandeln, wie eine jede andere ihm unbestellt zugesandte Ware.

Die Verkehrsordnung hat damit eine m. E. durchaus gerechtfertigte Entscheidung getroffen, die allerdings besser ausdrücklich hätte aufgenommen werden sollen. Unverlangte Zusendungen von Neuigkeiten sind eine dem Wesen des buchhändlerischen Konditionsgeschäftes und den Einrichtungen des deutschen Buchhandels entwachsene Eigentümlichkeit des buchhändlerischen Verkehrs. Auf diese Eigentümlichkeit nimmt die Verkehrsordnung Rücksicht, indem sie den Sortimenters, der diese unverlangten Neuigkeit-Sendungen ablehnt, immerhin zu einer geordneten Abrechnung mit dem Verleger verpflichtet, weil ihm solche Sendungen doch infolge des vielfach bestehenden Gebrauches zugegangen sind. Die unverlangte Zusendung von Werken, die nicht Neuigkeiten sind, ist aber keine Eigentümlichkeit des deutschen Buchhandels, wenigstens keine berechnete, und deshalb sollen solche Sendungen auch nicht nach Buchhandelsrecht, sondern nach gemeinem Recht behandelt werden.

R. V.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchhändlers **Karl Stuhlträger** in Sangerhausen wird heute, am 11. April 1895, Mittags 12 Uhr **zweilunddreißigster Jahrgang.**

40 Minuten, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann **Wolter** hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1895 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines

Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **Freitag, den 3. Mai 1895, vormittags 9 Uhr**, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Freitag, den 10. Mai 1895, vormittags 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gerichte